Amt für Bodenmanagement Limburg a. d. Lahn

Matheus-Müller-Platz 1 65343 Eltville



Aktenzeichen: F 1002 F 1002 Eltville, den 08.03.2005

Vorläufige Besitzeinweisung

Flurbereinigungsverfahren Eltville-Sonnenberg Rheingau-Taunus-Kreis Teilgebiet 2

Im Flurbereinigungsverfahren Eltville-Sonnenberg (Teilgebiet 2) wird gemäß §65 in Verbindung mit den §§ 62, 69 - 71 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (GVBL I S. 456) in der jeweils geltenden Fassung die vorläufige Besitzeinweisung und gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4, der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.91 (BGBl. I S. 686 ff) die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung unter Aufhebung der aufschiebenden Wirkung von Widersprüchen für das **Teilgebiet 2** angeordnet.

Das Teilgebiet 2

mit den Lagen: Unterer Grimme, Mittlerer Grimme,

Fitusberg

in Größe von 19,53 ha ist abgegrenzt

im Norden durch den Weg Nr. 75 tlw.,

im Osten durch die Marktstraße / Oberwalluf (Nr. 20) tlw.,

im Süden durch die Wege Nr. 64 tlw. und Nr. 72 tlw.

sowie im Westen durch die Wege Nr. 65 und Nr. 69 tlw.. und den Graben Nr. 407

Grundlage für die Besitzeinweisung sind die in der Planvereinbarung festgelegten Abfindungen. Der Besitzübergang findet, soweit er noch nicht erfolgt ist oder durch Vereinbarung der betroffenen Beteiligten anders geregelt wird, zu den in den Überleitungsbestimmungen festgelegten Bedingungen statt.

Die Überleitungsbestimmungen sind ein Bestandteil dieser vorläufigen Besitzeinweisung. Durch die vorläufige Besitzeinweisung gehen lediglich der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf die Planempfänger über. Wegen sonstiger Regelungen wird auf die Überleitungsbestimmungen Bezug genommen.

Der endgültige Rechtszustand wird, nach Abschluss aller Teilgebiete, durch den Flurbereinigungsplan bestimmt. Dessen rechtliche Wirkungen treten an dem Tage ein, der in der Ausführungsanordnung bzw. vorzeitigen Ausführungsanordnung gem. §§ 61oder 63 FlurbG, die erst nach der Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes erlassen werden kann, festgelegt wird.

Die rechtlichen Wirkungen dieser vorläufigen Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes. Zu diesem Zeitpunkt geht auch das Eigentum an den neuen Grundstücken über. Es wird besonders darauf hingewiesen, dass Widersprüche gegen die Abfindung erst im Anhörungstermin gem. § 59 FlurbG, in dem der Flurbereinigungsplan vorgelegt wird, vorgebracht werden können. Die Bekanntgabe des Widerspruchstermins gem. § 59 FlurbG erfolgt nach der Aufstellung des Flurbereinigungsplanes rechtzeitig durch besondere Ladung.

Die Überleitungsbestimmungen liegen ab dem ersten Tage der Veröffentlichung dieser vorläufigen Besitzeinweisung bis zum Ende der Widerspruchsfrist während der Dienststunden im Bauamt der Stadt Eltville Taunusstrasse 4, 65343 Eltville zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Die neue Feldeinteilung wird, soweit bisher noch nicht geschehen den Beteiligten

am 15. April 2005

bekannt gegeben und an Ort und Stelle auf Antrag erläutert.

Treffpunkt für das Teilgebiet 2 10:00 Uhr, am Ende der Sonnenbergstraße (Wendehammer)

Anträge auf Berücksichtigung des Nießbrauchs und Regelung der Pachtverhältnisse gem. den §§ 69 u. 70 FlurbG sind nach § 71 dieses Gesetzes bis spätestens 3 Monate nach Erlass der Ausführungsanordnung beim Amt für Bodenmanagement Limburg a. d. Lahn, Matheus-Müller-Platz 1, 65343 Eltville, zu stellen. Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Anordnung.

Gründe:

Die Voraussetzungen für diese vorläufige Besitzeinweisung sind gegeben, da im Teilgebiet 2 die Grenzen der neuen Grundstücke in die Örtlichkeit übertragen wurden und endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke vorliegen sowie das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten feststeht.

Die vorläufige Besitzeinweisung in Verbindung mit den Überleitungsbestimmungen ist dringend erforderlich. Dadurch kommen die Empfänger der neuen Grundstücke frühzeitig in den Genuss der durch die Flurbereinigung bewirkten Vorteile.

Die sofortige Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 VwGO wird im überwiegenden Interesse der Beteiligten angeordnet. Dies ist aufgrund der Besonderheiten im Weinbau erforderlich. Die alten Grundstücke sind für den Weinbau nicht mehr nutzbar, da die Rebstöcke für die Kultivierungsmaßnahmen bereits entfernt werden mussten. Eine Neuanlage kann nur auf den neuen Grundstücken erfolgen. Zur Vermeidung von größeren Ertragsverlusten ist ein möglichst früher Besitzübergang erforderlich, um Ertragsausfälle möglichst gering zu halten. Aufgrund der geplanten 8 Teilgebiete kann die Planvorlage und damit die Ausführungsanordnung nicht in absehbarer Zeit erfolgen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung der Vorläufigen Besitzeinweisung in Verbindung mit den Überleitungsbestimmungen kann binnen einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Bodenmanagement Limburg a. d. Lahn, Matheus-Müller-Platz 1, 65343 Eltville, erhoben werden.

Die Frist wird auch durch Erhebung des Widerspruchs beim Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden gewahrt.

Die Frist beginnt mit dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Hinweis:

Die Anordnung des Sofortvollzuges gem. § 80(2) Nr. 4 VwGO kann mit Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 80 (5) VwGO beim Hess. Verwaltungsgerichtshof - Flurbereinigungssenat - Brüder-Grimm-Platz , 34117 Kassel angefochten werden.

Es besteht die Möglichkeit, sich für diesen Termin und für weitere erforderliche Verhandlungen im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen. Hierzu ist die Vorlage einer amtlich beglaubigten Vollmacht erforderlich. Sie ist gem. § 108 FlurbG gebührenfrei.

Amt für Bodenmanagement Limburg a. d. Lahn Matheus-Müller-Platz 1 65343 Eltville

im Auftrag gez K-H..Franz

F1002 Eltville-Sonnenberg